

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Business Management, M.Sc.
Hochschule:	Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Standort:	Berlin
Datum:	22.09.2022
Akkreditierungsfrist:	01.04.2022 - 31.03.2030

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### 2. Auflagen

1. Die Hochschule muss über die Zugangsvoraussetzungen sicherstellen, dass mit dem Masterabschluss regelhaft 300 ECTS-Leistungspunkte erworben werden. Die Zulassung von Bewerbern und Bewerberinnen mit einem ersten Studienabschluss im Umfang von weniger als 210 ECTS-Leistungspunkte (bzw. einem nicht nach ECTS kreditierten Abschluss in gleichwertigem Umfang) ist möglich, setzt aber den individuellen Nachweis der für die Zulassung erforderlichen Qualifikation voraus. (§§ 5 Abs. 1, 8 Abs. 2 Satz 3 BlnStudAkkV)
2. Der Kooperationsvertrag mit der RENAC, muss die Verantwortung auch für den Punkt "Anerkennung und Anrechnung", für "Verfahren der Qualitätssicherung" sowie für die "Verwaltung der Studierendendaten" eindeutig der Berlin Professional School (BPS) der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin) als gradverleihenden Hochschule zuordnen. Die Laufzeit des Kooperationsvertrags muss sich ferner mindestens über den Akkreditierungszeitraum erstrecken. Sollte der Kooperationsvertrag nicht verlängert werden, ist ein Nachweis zu erbringen, dass die BPS der HWR Berlin über die notwendigen sächlichen und personellen Ressourcen verfügt, um die Spezialisierung "Green Energy and Climate Finance" in ihrem weiterbildenden Masterstudiengang "Business Management" auch ohne Kooperationspartner durchzuführen. (§ 9, 19 i.V.m § 12 Abs. 2, 3 BlnStudAkkV)

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien war aus Sicht des Akkreditierungsrates nicht hinreichend nachvollziehbar, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt war.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

#### **Ursprüngliche Auflage 1 (§ 5 Abs. 1 i.V.m § 8 Abs. 2 Satz 3 BlnStudAkkV):**

*Die Hochschule muss über die Zugangsvoraussetzungen sicherstellen, dass mit dem Masterabschluss regelhaft 300 ECTS-Leistungspunkte erworben werden. Die Zulassung von Bewerbern und Bewerberinnen mit einem ersten Studienabschluss im Umfang von weniger als 210 ECTS-Leistungspunkte (bzw. einem nicht nach ECTS kreditierten Abschluss in gleichwertigem Umfang) ist möglich, setzt aber den individuellen Nachweis der für die Zulassung erforderlichen Qualifikation voraus.*

#### **Ursprüngliche Begründung zur Auflage 1 (§ 5 Abs. 1 i.V.m § 8 Abs. 2 Satz 3 BlnStudAkkV):**

*Auf Seite 3 im Akkreditierungsbericht schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor: "Auch bei Studienbewerbern und -bewerberinnen mit einem ersten Hochschulabschluss aus Nicht-EU-Staaten muss sichergestellt werden, dass im Umfang 210 ECTS-Punkte erreicht werden." Weiter steht auf Seite 8: "Neben einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Umfang von mindestens 210 ECTS-Punkten (bzw. im Falle eines Abschlusses aus Nicht-EU-Staaten eine Mindeststudiendauer von drei Jahren im Vollzeitstudium) [...]" Nach Einschätzung der Agentur muss jedoch auch bei Studienbewerbern und -bewerberinnen mit einem ersten Hochschulabschluss aus Nicht-EU-Staaten sichergestellt werden, dass im Umfang 210 ECTS-Punkte erreicht werden.*

*Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass in § 3 Abs. 1 der Zugangs- und Zulassungsordnung des Masterstudiengangs Business Management des Instituts für Weiterbildung/ Berlin Professional School der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 18.06.2019 und 17.03.20201 bisher die Formulierung "müssen in der Regel mindestens 210 ECTS-Leistungspunkte nachgewiesen werden" verwendet wird. Die "in der Regel"-Formulierung stellt bisher nicht sicher, dass Studienbewerber und -bewerberinnen mit einem ECTS-Abschluss regelhaft 210 ECTS-Leistungspunkte mitbringen müssen bzw. wie die für den Zugang zum Masterstudium erforderliche Qualifikation - bei weniger als dem vorausgesetzten Umfang von 210 ECTS-Leistungspunkten - in sonstiger Weise nachgewiesen werden kann.*

*Die HWR weist in Ihrer Stellungnahme vom 28.01.2022 darauf hin, dass sie aufgrund von Anpassungserfordernissen an Berliner Rahmenrecht plant, ihre Zugangs- und Zulassungsordnungen in Kürze zu überarbeiten mit Geltung für Zulassungen ab Wintersemester 2023/24. In diesem Zuge*

114. Sitzung des Akkreditierungsrats - TOP Stellungnahmeverfahren (ohne Diskussionsbedarf)

~~wird die BPS in ihren Zugangs- und Zulassungsordnungen auch die Regelungen zu Anforderungen — und zum Umgang mit einer eventuellen "ECTS-Lücke anpassen. [...]" Die Hochschule legt eine Musterformulierung für einen anderen Studiengang vor, wonach Bewerber und Bewerberinnen, die mit dem Master unter Einbeziehung des vorherigen Bachelorabschlusses, weniger als 300 ECTS-Leistungspunkte erwerben würden, "fehlende Leistungspunkte" durch die Anerkennung/ Anrechnung von "anderweitig erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen" bzw. "von außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten" oder den "Erwerb zusätzlicher Leistungspunkte" kompensieren können.~~

*Der Akkreditierungsrat ist der Ansicht, dass damit die oben beschriebene Problematik teilweise behoben würde, allerdings wurde die konkrete Umsetzung anhand einer überarbeiteten Zugangs- und Zulassungsordnung bisher nicht nachgewiesen. Der Akkreditierungsrat weist zudem darauf hin, dass eine Regelung zum Umgang mit Studienbewerbern und -bewerberinnen aus Nicht-EU-Staaten bzw. mit einem nicht nach ECTS kreditierten ersten Studienabschluss fehlt. Sofern diese Klientel weiterhin zugangsberechtigt sein soll, wäre im Sinne des Auflagenvorschlags der Agentur zusätzlich zu gewährleisten, dass auch diese Bewerber und Bewerberinnen regelhaft einen zu einem Abschluss von 210 ECTS-Leistungspunkten vom Umfang her gleichwertigen ersten Studienabschluss vorweisen.*

*Der Akkreditierungsrat formuliert auf Basis der Vorgaben gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 BlnStudAkkV eine Auflage. Er weist in diesem Zusammenhang noch auf Folgendes hin: Bei der Zulassung von Studierenden, die zusammen mit ihrem ersten Studienabschluss weniger als 300 ECTS-Leistungspunkte erreichen würden, geht es nicht zwingend um die Kompensation von fehlenden Kreditpunkten, sondern um den individuellen Nachweis der für die Zulassung vorgesehenen Qualifikation. D.h. es muss im Rahmen des Zulassungsverfahrens validiert werden, dass diese Kandidaten und Kandidatinnen trotz eines kürzeren Erststudiums über die für den gewählten Studiengang erforderlichen Kompetenzen verfügen. Detailvorgaben, wie die Qualifikation der Bewerber und Bewerberinnen nachgewiesen wird, sind aus der Musterrechtsverordnung nicht abzuleiten. Es obliegt somit der Hochschule, hierfür ein geeignetes Verfahren zu entwickeln. Neben der Belegung zusätzlicher Module vor dem oder parallel zum Masterstudiengang ("Auffüllen auf 300 ECTS") sind dazu auch zahlreiche weitere Optionen (bspw. Durchführung einer Eignungsprüfung, Anrechnung beruflich erworbener Kompetenzen,) denkbar. (Siehe dazu auch ausführlicher AR FAQ Kriterien der Akkreditierung unter 16.3 <https://www.akkreditierungsrat.de/de/faq/thema/16-kriterien-der-akkreditierung>.)*

#### **Zur erneuten Beschlussfassung des Akkreditierungsrates:**

Bei initialer Behandlung des Antrages stellte die "in der Regel"-Formulierung in § 3 Abs. 1 der Zugangs- und Zulassungsordnung des Masterstudiengangs Business Management des Instituts für Weiterbildung/ Berlin Professional School der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 18.06.2019 und 17.03.2021 bisher nicht sicher, dass Studienbewerber und -bewerberinnen mit einem ECTS-Abschluss regelhaft 210 ECTS-Leistungspunkte mitbringen müssen bzw. wie die für den Zugang zum Masterstudium erforderliche Qualifikation - bei weniger als dem vorausgesetzten Umfang von 210 ECTS-Leistungspunkten - in sonstiger Weise nachgewiesen werden kann.

In ihrer Stellungnahme vom 22.07.2022 schreibt die Hochschule: "Die Auflage, über Zugangsvoraussetzungen sicherzustellen, dass mit dem Masterabschluss regelhaft 300 ECTS-Leistungspunkte erworben werden, widerspricht nach unserer Rechtsauffassung dem Berliner Hochschulgesetz (BerlHG)." und führt verschiedene Paragraphen an, die dies belegen sollen. Hier folgt

114. Sitzung des Akkreditierungsrats - TOP Stellungnahmeverfahren (ohne Diskussionsbedarf)

der Akkreditierungsrat der Aussage der Hochschule vollumfänglich, geht jedoch von einem Missverständnis in der Lesart der Auflage aus.

Der Akkreditierungsrat intendierte mit seiner Auflage, dass:

- eine Zulassung von Bewerbern und Bewerberinnen mit einem ersten Studienabschluss im Umfang von weniger als 210 ECTS-Leistungspunkte (bzw. einem nicht nach ECTS kreditierten Abschluss in gleichwertigem Umfang) im Einzelfall bei „entsprechender Qualifikation der Studierenden“ (§ 8 Abs. 2 BlnStudAkkV (Begründung)) möglich ist,
- fehlende ECTS-Leistungspunkte nicht zwingend kompensiert werden müssen.

Dies scheint die Hochschule in ihrer Stellungnahme auch nicht anders zu sehen. Nach Ansicht des Akkreditierungsrates sind die Positionen der Hochschule und des Akkreditierungsrates von daher im Grundsatz konform.

Der Auffassung der Hochschule, dies sein „keine Frage der Zulassung“ widerspricht der Akkreditierungsrat allerdings. Die Begründung zu § 8 Abs. 2 BlnStudAkkV erklärt ausdrücklich: „Danach können zu Masterstudiengängen auch Bewerberinnen/Bewerber zugelassen werden, die aufgrund der ECTS-Leistungspunkt-Zahl aus dem Bachelorstudium in der Summe nicht 300 ECTS-Leistungspunkte erreichen. *Voraussetzung ist der Nachweis der für die Zulassung vorgesehenen Qualifikation.*“ [Hervorh. AR]

Daraus folgt – und dies ist auch allgemein üblich – dass die in einem Ordnungsmittel verankerten Zugangsvoraussetzungen bzw. das daraus abgeleitete Zulassungsverfahren muss grundlegende Regelungen für die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern mit einem ersten Studienabschluss im Umfang von weniger als 210 ECTS-Leistungspunkten treffen. Dass dies, sofern die Hochschule weiter auf die Kompensation von fehlenden Leistungspunkten setzt, auf die Festlegung individueller Studienverlaufspläne hinausläuft und dass insbesondere bei Studienbewerberinnen und -bewerbern aus Nicht-EU-Staaten oder einem nicht nach ECTS kreditierten Studienabschluss eine individuelle Prüfung notwendig ist, ist unstrittig. Die Auflage bleibt daher bestehen.

#### **Ursprüngliche Auflage 2 (§§ 9, 19 i.V.m § 12 Abs. 2, 3 BlnStudAkkV):**

*Der Kooperationsvertrag mit der RENAC, muss die Verantwortung auch für den Punkt "Anerkennung und Anrechnung", für "Verfahren der Qualitätssicherung" sowie für die "Verwaltung der Studierendendaten" eindeutig der Berlin Professional School (BPS) der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin) als gradverleihenden Hochschule zuordnen. Die Laufzeit des Kooperationsvertrags muss sich ferner mindestens über den Akkreditierungszeitraum erstrecken. Sollte der Kooperationsvertrag nicht verlängert werden, ist ein Nachweis zu erbringen, dass die BPS der HWR Berlin über die notwendigen sächlichen und personellen Ressourcen verfügt, um die Spezialisierung "Green Energy and Climate Finance" in ihrem weiterbildenden Masterstudiengang "Business Management" auch ohne Kooperationspartner durchzuführen.*

**Ursprüngliche Begründung zur Auflage 2 (§§ 9, 19 i.V.m § 12 Abs. 2, 3 BlnStudAkkV):** \_\_\_\_\_

*Der Studiengang "Business Management" (M.Sc.) ist ein weiterbildender Masterstudiengang, der von der Berlin Professional School (BPS) der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin) angeboten und in Kooperation mit der RENAC durchgeführt wird. Die RENAC zeichnet dabei vor allem für die Durchführung der Spezialisierung "Green Energy and Climate Finance" verantwortlich. (Akkreditierungsbericht, Seite 4, 10f., Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Business Management der Berlin Professional School der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 29.09.2021)*

*Die Hochschule hat drei Kooperationsverträge mit der RENAC vorgelegt. Das Gutachtergremium bewertet die Kooperation mit RENAC als "sinnvoll und gewinnbringend", hält die Verträge für inhaltlich adäquat geregelt und sieht das Kriterium "2.6 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§19 BlnStudAkkV)" als erfüllt an. (Akkreditierungsbericht, Seite 29f.)*

*Gemäß § 19 BlnStudAkkV ist eine Hochschule (hier die BPS der HWR Berlin), die - wie im vorliegenden Fall - eine Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durchführt, für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 der Studienakkreditierungsverordnung (BlnStudAkkV) verantwortlich. § 19 legt ferner fest, welche Entscheidungen nicht von der Hochschule an den nichthochschulischen Bildungspartner delegiert werden dürfen. Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass in den derzeit vorliegenden Kooperationsverträgen nur der Vertrag von September 2020 die Punkte hinsichtlich der Verantwortlichkeiten gemäß § 19 BlnStudAkkV regelt. Jedoch sind die Punkte: Anerkennung und Anrechnung, Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, Qualitätssicherung auch dort bisher nicht geregelt. Der Kooperationsvertrag ist dementsprechend zu ergänzen.*

*Auf Seite 29 im Akkreditierungsbericht steht, dass der studiengangsbezogene Kooperationsvertrag von September 2020 bereits zum 31. Oktober 2022 endet. Dies wird von den Gutachtern jedoch nicht weiter problematisiert. Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass auch die übrigen Kooperationsverträge spätestens mit Abschluss des Sommersemesters 2023 enden werden. Da die HWR Berlin für die Spezialisierung "Green Energy and Climate Finance" maßgeblich auf die RENAC zugreift, erachtet es der Akkreditierungsrat vor dem Hintergrund der Vorgaben gemäß §§ 12 Abs. 2, 3, 19 BlnStudAkkV als erforderlich, dass die Leistungen der RENAC mindestens über den Akkreditierungszeitraum abgesichert sind. Sollten die Verträge mit der RENAC nicht verlängert werden, muss die HWR Berlin nachweisen, dass sie über die personellen und sächlichen Ressourcen verfügt, um die genannte Spezialisierung selbst durchzuführen.*

**Zur erneuten Beschlussfassung des Akkreditierungsrates:**

Bei initialer Behandlung des Antrages endeten die eingereichten Kooperationsverträge spätestens mit Abschluss des Sommersemesters 2023. Weiterhin waren die eingereichten Kooperationsverträge gemäß § 19 BlnStudAkkV nicht ausreichend geregelt. Der Akkreditierungsrat sah es als erforderlich, dass die Kooperationsverträge mindestens über den Akkreditierungszeitraum abgesichert sind. Sollten die Verträge nicht verlängert werden, sollte die HWR Berlin nachweisen, dass sie über die personellen und sächlichen Ressourcen verfügt, um die genannte Spezialisierung selbst durchzuführen.

Mit ihrer Stellungnahme vom 22.07.2022 verdeutlicht die Hochschule, dass die Zusammenarbeit

114. Sitzung des Akkreditierungsrats - TOP Stellungnahmeverfahren (ohne Diskussionsbedarf)

zwischen RENAC und der HWR Berlin während des Projektes zur gemeinsamen Entwicklung und Erprobung des Masters Business Management – Spezialisierung Green Energy and Climate Finance im Kooperationsvertrag vom 01.09.2020 dargestellt ist. Die Zusammenarbeit wird mit dem erfolgreichen Abschluss des Intakes 2020/21 im Oktober 2022 beendet sein. Weiterhin stellt die HWR fest, dass im akademischen Jahr 2021/22 der Studiengang an der HWR Berlin in den Regelbetrieb überging. Damit liegt seither alle akademische und administrative Verantwortung (darunter auch für Qualitätssicherung, Studierendenverwaltung, Anerkennung usw.) allein bei der HWR Berlin. Die RENAC ist weiterhin mit Lehrbeauftragten im Programm vertreten, die wie üblich durch den Institutsrat beauftragt werden, und steuert Lehrmaterial bei.

Weiter führt die Hochschule aus: "Diese entwickelten E-Learning-Materialien, für die das Nutzungsrecht bei der RENAC liegt, werden nunmehr auf Basis der Nutzungsvereinbarung vom 24.09.2021 an der HWR Berlin im Programm genutzt. Es war vorgesehen, diese Nutzungsvereinbarungen für jeden Intake zu erneuern. Angesichts der Rückmeldung aus der Akkreditierung wird die nächste Nutzungsvereinbarung ab dem Intake 2022/23 jedoch auf unbestimmte Zeit geschlossen und mit folgender Klausel für eine evtl. Kündigung versehen: „Dabei muss sichergestellt werden, dass alle bis zum Zeitpunkt der Kündigung eingeschriebenen Teilnehmenden bzw. Studierenden ihr Studium auch nach Ende der Vertragslaufzeit ordnungsgemäß beenden können.“ Der Vertragsschluss wird noch vor Start des Wintersemesters 2022/23 erfolgen."

Der Akkreditierungsrat erkennt die Ausführungen und Pläne der Hochschule an. Die Auflage bleibt bestehen, da ein Nachweis der geänderten Vereinbarung im Rahmen der Aufлагenerfüllung vorgelegt werden muss.

